

Pressemitteilung

Herkunftsnachweis für Bareinzahlungen

Ab dem 08. August ist bei Bareinzahlung von mehr als 10.000 Euro ein besonderer Nachweis nötig

Bruchsal, 03.08.2021

Ab dem 08. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro von Kundinnen und Kunden die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum auch für die Sparkasse Kraichgau bindend.

Das bedeutet, dass Kundinnen und Kunden künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder nachzureichen haben. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 Euro überschreitet. Für gewerbliche Kunden können in Abhängigkeit von deren jeweiligen Geschäftsmodell Erleichterungen gelten.

Bei sonstigen Bartransaktionen (z. B. Edelmetallankauf, Sortengeschäfte), die nicht bei der Hausbank vorgenommen werden, ist ein entsprechender Herkunftsnachweis bereits ab einem Betrag von mehr als 2.500 Euro erforderlich. Sofern der Herkunftsnachweis bei einem solchen Gelegenheitsgeschäft nicht geführt werden kann, muss das Institut das Geschäft ablehnen.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf)
- Quittungen über Sortengeschäfte
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen

Seite 2
Pressemitteilung 3. August 2021

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktion ablehnen und haben die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten.



Wer ab dem 8. August mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einzahlt, muss künftig einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorlegen. Bildquelle: Deutscher Sparkassenverlag

Kontakt und weitere Informationen

Karin Haas
Abteilungsleiterin Kommunikation
Sparkasse Kraichgau
Friedrichsplatz 2 | 76646 Bruchsal
Telefon: 07251 77-3213 | Fax: 07251 77-903213

Sonja Haag
Kommunikation
Sparkasse Kraichgau
Friedrichsplatz 2 | 76646 Bruchsal
Telefon: 07251 77-3214 | Fax: 07251 77-903214

E-Mail Pressestelle: presse@sparkasse-kraichgau.de
PresseCenter im Internet: www.sparkasse-kraichgau.de